



Alice Salomon Hochschule Berlin
University of Applied Sciences

**AMTLICHES
MITTEILUNGSBLATT**

NR. 03/2019

22.01.2019

Geschäftsordnung des Frauen*rats

HERAUSGEBER/IN: Rektor der „Alice-Salomon“ Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik
ANSCHRIFT: Alice-Salomon-Platz 5, 12627 Berlin, Tel.: (030) 992 45-0

Geschäftsordnung des Frauen*rats

I Allgemein

§ 1 Zweck und Aufgabe des Frauen*rats

(1) Der Frauen*rat der ASH Berlin wählt die Frauen*beauftragten und berät und unterstützt die Frauen*beauftragten bei der Entwicklung und Realisierung ihrer Aufgaben.

§ 2 Mitglieder und Teilnehmer_innen

(1) Dem Frauen*rat gehören acht gewählte Mitglieder stimm-, rede- und antragsberechtigt an und zwar je zwei Mitglieder aus den folgenden Mitgliedergruppen der ASH:

- a) Hochschullehrer_innen,
- b) akademische Mitarbeiter_innen,
- c) Studierende,
- d) Mitarbeiter_innen der Verwaltung.

(2) Mit Rede- und Antragsrecht können an den Sitzungen teilnehmen:

- a) die gewählten Mitglieder (Haupt- und Stellvertreter_innen)
- b) die Frauen*beauftragten der ASH

(3) Der Frauen*rat kann weitere Personen zu einzelnen Tagesordnungspunkten beratend heranziehen.

(4) Mit dem Mandat verbinden sich Aufgaben der Vor- und Nachbereitung der Sitzungen, der Teilnahme an Sitzungen, Diskussionen und Abstimmungen des Frauen*rats, sowie der Mitwirkung an Umsetzung von Beschlüssen zur Unterstützung der Frauen*beauftragten, u.a. hinsichtlich Meinungserhebung und direkter Lösungsansätze im Zusammenwirken mit Mitgliedern der eigenen Mitgliedergruppe.

(5) Mitglieder können hochschulangehörige Personen sein, die sich den Zielen den Frauen*förderrichtlinien der ASH verpflichtet fühlen und die sich unter der Bezeichnung "Frau" definieren, definiert werden und/oder sich sichtbar gemacht sehen sowie Menschen, die sich nicht in einer Zweigeschlechtlichkeit verorten können oder wollen.

(6) Die studentischen Vertreter_innen werden für ein Jahr, alle weitere Mitglieder des Frauen*rats sowie ihre Stellvertreter_innen für zwei Jahre, von den Frauen* ihrer jeweiligen Gruppe in Urwahl gewählt. Die Wahl wird vom zentralen Wahlvorstand durchgeführt.

§ 3 Vertretung

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder werden im Fall ihrer Verhinderung gemäß § 14 Abs. 1 der Wahlordnung der ASH von den jeweils rangnächsten Bewerber_innen aus dem Wahlvorschlag, durch den sie gewählt wurden, vertreten. Die Mitglieder haben selbst für ihre Vertretung zu sorgen; diese ist der/ den Vorsitzenden anzuzeigen.

§ 4 Vorsitz der Frauen*rates

(1) Als Vorsitzende / Sprecher_innen können ein bis zwei Mitglieder vom Frauen*rat durch geheime Wahl benannt werden. Die Amtszeit ist vor der Wahl festzulegen.

§ 5 Vertraulichkeit und Verschwiegenheit

(1) Mitglieder oder Teilnehmer_innen gemäß §2 haben Vertraulichkeit im Umgang mit personenbezogenen Daten zu wahren und unterliegen bei der Befassung in Personalangelegenheiten der Pflicht zur Verschwiegenheit.

§ 6 Befangenheit

(1) Ein Mitglied oder Teilnehmer_in gemäß § 2 gilt als befangen, wenn eine Angelegenheit behandelt wird, die ihre persönlichen Interessen oder die eine_r nahen Angehörigen betrifft, so dass die Möglichkeit einer parteiischen Mitwirkung oder der Anschein einer parteiischen Mitwirkung im Frauen*rat gegeben ist.

(2) Mitglieder und Teilnehmer_innen gemäß § 2 sind verpflichtet, der/ den Vorsitzenden vor oder zu Beginn der Sitzung eine potenzieller eigene Befangenheit gemäß (1) mitzuteilen. Sie sind auch verpflichtet der/ den Vorsitzenden vor oder zu Beginn der Sitzung eine mögliche Befangenheit eines anderen Mitglieds oder Teilnehmer_in mitzuteilen. Dies ist zu begründen. In Zweifelsfällen entscheidet der Frauen*rat über eine Befangenheit. Dem betreffenden Mitglied oder Teilnehmer_in ist zuvor Gehör zu gewähren. Das betreffende Mitglied stimmt nicht mit ab.

(3) Das befangene Mitglied oder Teilnehmer_in darf an der Beratung und Entscheidung in dieser Angelegenheit nicht teilnehmen und hat für die Dauer der Behandlung den Sitzungsraum zu verlassen.

§ 7 Mandatsbeendigung

(1) Die Mitglieder und deren Stellvertreter_innen sind verpflichtet, die Niederlegung des Mandats oder den Verlust der Wählbarkeit in ihrer Gruppe der/ den Vorsitzenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Pflicht zur Mitteilung an den Wahlvorstand der ASH bleibt davon unberührt.

§ 8 Leitung der Sitzungen

(1) Die Vorsitzende oder deren Stellvertreter_in beruft die Sitzung mit einem Vorschlag für die Tagesordnung ein. Die Sitzungsleitung wird von einem Mitglied des Frauen*rats übernommen.

§ 9 Abweichung von der Geschäftsordnung

(1) Eine Abweichung von den Vorschriften der Geschäftsordnung bedarf eines gesonderten Beschlusses von zwei Dritteln der Mehrheit der Mitglieder des Frauen*rats.

II. Sitzungen

§ 10 Termin

(1) Sitzungen sollen in der Vorlesungszeit mindestens monatlich dienstagsvormittags stattfinden. Der Frauen*rat bestimmt in der Regel in seiner letzten Sitzung in der Vorlesungszeit eines Semesters die Sitzungstermine für die Vorlesungszeit des folgenden Semesters. Die Sitzungsleitung kann bei besonderer Dringlichkeit weitere Sitzungen einberufen.

§ 11 Einberufung

(1) Die Einberufung einer Sitzung erfolgt durch die Vorsitzende_n in Textform. Die Einladung soll unter Beifügung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen spätestens zwei Tage vor dem Sitzungstag elektronisch (durch E-Mail) zugesandt werden.

§ 12 Tagesordnung, Vorlagen

(1) Anträge auf Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung müssen schriftlich bis zum achten Tag vor der Sitzung bei der Vorsitzenden unter Beifügung von Unterlagen digital eingegangen sein. Sie sollten zudem über die Mailingliste des Frauenrates versandt werden.

(2) Der Frauen*rat stellt zu Beginn der Sitzung die Tagesordnung fest.

(3) Die Aufnahme zusätzlicher Tagesordnungspunkte kann vom Frauen*rat mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so wird der Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen.

(4) Nicht erledigte Beratungsgegenstände werden, falls nichts anderes beschlossen wird, in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen

§ 13 Öffentlichkeit

- (1) Sitzungen des Frauen*rats sind mit Ausnahme von Personalangelegenheiten und der Besprechung von personenbezogenen Daten öffentlich.
- (2) Auf Antrag der Sitzungsleitung oder eines Mitglieds des Frauen*rats kann dieser den Ausschluss der Öffentlichkeit für einzelne Punkte der Tagesordnung beschließen. Nicht zur Öffentlichkeit gehören die ersten Stellvertreter_innen der Mitglieder und die Teilnehmer_innen gemäß § 2 Abs. 2.

§ 14 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Geschäftsordnungsanträge (GO-Anträge), die sich ausschließlich mit dem Ablauf der Sitzung befassen dürfen, sind Anträge auf:

- a) Unterbrechung der Sitzung
- b) Änderung der Tagesordnung
- c) Ergänzung der Tagesordnung
- d) Absetzung von der Tagesordnung
- e) Dringlichkeitsbeschluss
- f) Schluss der Sitzung
- g) Ausschluss der Öffentlichkeit im Einzelfall
- h) Schluss der Redeliste
- i) Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung
- j) Vertagung
- k) Nichtbefassung
- l) Abstimmung über einzelne Teile eines Antrags
- m) Geheime Abstimmung
- n) Antrag auf beratende Beteiligung weiterer Personen
- o) Feststellung der Beschlussfähigkeit

(2) GO-Anträge können jederzeit außerhalb der Redeliste von den Rede- und Antragsberechtigten gestellt werden. Vor der Abstimmung ist ein_e Redner_in gegen den Antrag zu hören (Gegenrede). Erfolgt keine Gegenrede, so ist der Antrag ohne Abstimmung angenommen. Erfolgt Gegenrede, so ist ohne weitere Beratung abzustimmen.

III. Abstimmung und Wahlen

§ 15 Beschlussfähigkeit

(1) Der Frauen*rat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Es müssen Vertreter_innen aus mindestens zwei Mitgliedergruppen anwesend sein.

§ 16 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit gemäß (1) nicht berücksichtigt.
- (2) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 17 Abstimmung

(1) Nach der Beratung gibt die Sitzungsleitung die Gelegenheit, Anträge zu stellen und eröffnet dann die Abstimmung über die Anträge.

(2) Bei der Abstimmung soll folgende Reihenfolge eingehalten werden:

- Geschäftsordnungsanträge
- Änderungsanträge
- Zusatzanträge
- Abstimmung über den Gegenstand selbst.

Über den weitergehenden Antrag ist grundsätzlich zuerst abzustimmen.

(3) Geheime Abstimmungen finden bei Personalangelegenheiten sowie auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds des Frauen*rats statt.

§ 18 Wahlen

(1) Wahlen sind geheim durchzuführen. Eine vorherige Zustimmung der Bewerber_in ist einzuholen.

(2) Die Sitzungsleitung gibt das Wahlergebnis bekannt.

§ 19 Geschäftsstelle

(1) Die Vorsitzende_n werden bei der Erledigung der Aufgaben vom Frauen*büro unterstützt.

§ 20 Protokollführung

(1) Über jede Sitzung des Frauen*rats wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt. Die Protokolle der Sitzungen des Frauen*rats sind für Hochschulangehörige auf Anfrage bei der Frauen*beauftragten einsehbar.

III Schlussbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung und deren Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Jana Jelitzki
Vorsitzende des Frauen*rates

Urte Böhm
Vorsitzende des Frauen*rates